

## Satzung

für den Schlachthof der Stadt Gummersbach  
(Schlachthofsatzung)  
vom 25.09.1975  
in der Fassung des II. Nachtrages vom 02.06.2004

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GVBl. S. 283) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Fleischbeschaugesetzes vom 29.10.1940 (RGBl. S. 1463), des § 1 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 05.05.1933 (RGBl. I S. 242) in der Fassung vom 02.07.1936 (RGBl. I S. 535) und der 2. VO zur Änderung schlachtviehrechtlicher Vorschrift vom 02.11.1941 (RGBl. I S. 683) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 26.06.1975 folgende Satzung für den Schlachthof der Stadt Gummersbach beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Betrieb des Schlachthofes als öffentliche Einrichtung Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Gummersbach lässt ihren Schlachthof als öffentliche Einrichtung, die der Volksgesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an einwandfreiem Fleisch dient, von der Schlachthofgesellschaft betreiben und unterhalten.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Schlachthofgesellschaft mit den in dieser Satzung enthaltenen Befugnissen ausgestattet. Gleichzeitig wird die Gesellschaft mit den in dieser Satzung enthaltenen Pflichten belegt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und der Gesellschaft wird durch einen besonderen Schlachthofvertrag im Einzelnen geregelt.
- (3) Verwaltung im Sinne der folgenden Vorschriften ist die Geschäftsführung der Gesellschaft.

#### § 2

#### Ordnung des Betriebes, Betriebszeiten

- (1) Die Verwaltung regelt den Betriebsablauf des Schlachthofes nach Maßgabe dieser Satzung durch eine Betriebsordnung, die der Einwilligung der Stadt bedarf.
- (2) Der Schlachthof ist für die Zutrittsberechtigten zu den festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Betriebs-, Auftriebs- und Schlachtzeiten zur bestimmungsgemäßen Benutzung geöffnet.
- (3) Vor Beginn und nach Ende der Betriebs- und Schlachtzeiten darf, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht geschlachtet werden.

§ 3  
Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den einzelnen Anlagen ist nur den Personen gestattet, die dort beruflich oder geschäftlich zu tun haben. Soweit eine besondere Zulassung nach § 4 erforderlich ist, bildet diese die Voraussetzung für den Zutritt. Der Aufenthalt in den Anlagen darf nicht länger ausgedehnt werden, als zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vorhaben erforderlich ist.
- (2) Die Käufer von Vieh und Fleisch haben zu den entsprechenden Anlagen nur während der festgesetzten Zeiten Zutritt.
- (3) Die Verwaltung kann den in Absatz 1 und 2 genannten Personen den Zutritt aus wichtigem Grund versagen.
- (4) Die Verwaltung kann anderen als in Absatz 1 und 2 genannten Personen den Zutritt zu den Anlagen gestatten.
- (5) Der Zutritt zu den Anlagen ist untersagt:
  1. Bettlern, Hausierern und Betrunkenen,
  2. Kindern unter 14 Jahren, die nicht unter der Aufsichtzutrittsberechtigter Erwachsener stehen,
  3. Personen, die an erheblichen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden; bei begründetem Verdacht kann die Verwaltung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 4  
Zulassung

- (1) Schlachter und Großschlachter bedürfen zur Benutzung des Schlachthofes keiner Zulassung. Im übrigen ist zur Benutzung der Anlagen oder zur Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit in den Anlagen eine Zulassung erforderlich, insbesondere für
  1. Vieh- und Fleischagenten, Fleischgroßhändler, Vieh- und Fleischtransportunternehmer sowie Fleischträger, Lohnschlächter und Viehpfleger,
  2. Unternehmer, die Talg, Därme, Innereien, Felle und andere Nebenprodukte verarbeiten, bearbeiten oder damit handeln,
  3. Inhaber sonstiger Betriebe, die mit den in den Anlagen getätigten Geschäften in Verbindung stehen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Vor der Genehmigung des Antrages darf die beantragte Geschäftstätigkeit nicht ausgeübt werden.
- (3) Die Verwaltung kann die Zulassung aus wichtigem Grunde versagen. Sie ist zu versagen:
  1. solange der benötigte Raum nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

2. wenn der Antragsteller nicht die gewerbliche Befugnis besitzt,
3. wenn durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Schlachthofes gefährdet wird, insbesondere, wenn der Antragsteller
  - a) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet,
  - b) innerhalb der letzten 5 Jahre Eigentumsvergehen, Betrug, Rohheitsdelikte oder ähnliche Straftaten sowie Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen begangen hat.
- (4) Bei der Zulassung juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger Vereine ist diese auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (Vorstand oder dergl.) abzustellen. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Versagungs- bzw. Widerrufungsgründe nur bei einem Mitglied dieses Organs vorliegen. Jeder Wechsel im vertretungsberechtigten Organ ist bei Vermeidung des Widerrufs unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen. Wenn bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen der Betrieb nicht durch deren vertretungsberechtigtes Organ (Vorstand oder dergl.) selbst geführt wird, bedürfen sie für ihren Betriebsführer einer Stellvertretungserlaubnis. Bei sonstigen Personenvereinigungen bedürfen alle Mitglieder einer Zulassung.
- (5) Die Zulassung umfasst nur den Geschäftskreis des im Zulassungsantrag genannten Unternehmens und berechtigt nur zur Benutzung der dafür bestimmten Anlagen. Die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte können nicht verkauft, verpachtet oder sonst wie an Dritte übertragen und auch nicht vererbt werden. Die Verwaltung kann jedoch auf Antrag den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger zulassen, der das Unternehmen hauptberuflich weiterführt. Beim Übergang eines Unternehmens auf den überlebenden Ehegatten oder einen direkten Abkömmling soll einem derartigen Antrag in der Regel entsprochen werden, wenn sie das Unternehmen hauptberuflich fortführen.
- (6) Die Zulassung wird befristet und jederzeit widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Zulassung erlischt:
  1. bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt, oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
  2. bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder die Rechtsfähigkeit verlieren,
  3. wenn die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte sechs Monate lang nicht ausgeübt werden,
  4. wenn das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Zugelassene die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Schlachthofes gefährdet, insbesondere:

1. wenn er mehr als zweimal aus den Anlagen verwiesen worden ist,
  2. wenn er mehr als zweimal Vollstreckungsverhandlungen der Verwaltung veranlasst hat,
  3. wenn er an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet,
  4. wenn er Eigentumsdelikte, Betrug, Rohheitsdelikte oder ähnliche Straftaten sowie Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen begeht.
- (9) Die in Absatz 1 genannten Unternehmer sind verpflichtet, Personen, die in ihrem Auftrag in den Anlagen beschäftigt werden sollen, bei der Verwaltung anzumelden.

### § 5 Zuweisung

- (1) Als Stände im Sinne dieser Satzung gelten auch Räume, Teile von Räumen, Buchten, Kühlzellen und abgeteilte Plätze.
- (2) Die Verwaltung weist die Stände den Benutzern widerruflich und befristet zu. Die Zuweisung verlängert sich jeweils um den Zuweisungszeitraum, wenn die Verwaltung oder der Benutzer sich nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Zuweisungszeitraumes auf die Beendigung beruft.
- (3) Die Verwaltung ist berechtigt, den Warenkreis zu bestimmen.
- (4) Kein Stand darf vor Erteilung des Bescheides benutzt werden.
- (5) Der zugewiesene Stand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter, Austausch oder eigenmächtige Änderungen des Warenkreises – auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet. Andernfalls ist die Verwaltung berechtigt, sofort über den Stand zu verfügen, wenn notwendig, nach zwangsweiser Räumung auf Kosten des Zugelassenen. In diesem Falle haftet der Zugelassene der Verwaltung gegenüber für Gebührenauffälle.
- (6) Die Verwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Werden die zugewiesenen Stände wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, kann die Verwaltung die Räumung des nicht genutzten Standes oder Standteiles verlangen.
- (8) Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Standinhabers haben keinen Anspruch auf Weiterüberlassung des Standes. § 4 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.
- (9) Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet:
  1. mit Beendigung der Zuweisungsdauer (§ 5),
  2. mit Ende der Zulassung (§ 4),

3. wenn bauliche Notwendigkeiten oder ordnungsbehördliche Maßnahmen es erfordern.

## § 6

### Anstaltliches Benutzungsverhältnis

- (1) Alle Benutzer und Besucher der Anlagen und ihr Personal sind mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für das Treiben und Führen von Tieren.
- (3) Tiere sind schonend und ohne Quälerei zu behandeln.
- (4) Benutzer oder Besucher der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung und Weisungen der Aufsichtspersonen, die diese auf Grund dieser Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (5) Der Inhalt von Taschen, Körben und sonstigen Gefäßen ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Fahrzeuge auf ihre Ladung hin zu kontrollieren; das Begleitpersonal der Fahrzeuge hat hierbei nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu helfen.
- (6) Die Inhaber und Benutzer von Ständen jeder Art auf dem Schlachthof sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung den Zutritt und die Besichtigung der Räume zugestatten.

## § 7

### Störungen

- (1) Jede Störung der Ordnung in den Anlagen ist verboten.
- (2) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.
- (3) Insbesondere ist untersagt:
  1. einen Dritten an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
  2. in den Schlachthallen, in Räumen in denen Fleisch behandelt wird, in den Kühl- und Pökelräumen, in den Stallungen und in den übrigen Räumen, in denen sich Futter und Streu befinden, sowie auf den Heuböden und außerdem dort, wo das Rauchverbot durch Anschlag besonders kenntlich gemacht ist, zu rauchen,
  3. die Anlagen zu verunreinigen oder darin Sachen stehen zu lassen, insbesondere anderes Material als Schlachtabfälle in den Konfiskatraum zu verbringen,

4. Anschläge abzureißen, zu beschmieren oder sonst wie zu beschädigen,
5. Zäune, Einfriedigungen, Tore usw. zu übersteigen,
6. Futter, Streu, Material oder Gerätschaften eigenmächtig wegzunehmen oder ordnungswidrig zu gebrauchen,
7. Wasser, Licht, Dampf, Wärme, Kälte, Futter, Streu, Sand über Bedarf zu verbrauchen,
8. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation gelangen zu lassen,
9. Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe, in die Abläufe gelangen zu lassen,
10. Fahrzeuge nach Betriebsschluss stehen zu lassen,
11. Kleidungsstücke außerhalb der Garderobe abzulegen und zu verwahren,
12. ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltung Schilder anzubringen, zu fotografieren oder Tonbandaufnahmen herzustellen,
13. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder ähnliche Gegenstände zu verteilen,
14. durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitationen zu betreiben,
15. Hunde mitzuführen, es sei denn, dass es sich um Blindenhunde oder um Hunde handelt, die zum Eintreiben von Schafherden benötigt werden.

## § 8

### Reinhalten der Stände und Einrichtungen

- (1) Die Inhaber sind für die Reinhaltung der Stände und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Lagerräume verantwortlich, soweit das nicht durch eine besondere Gebühr bereits abgegolten oder anderweitig geregelt ist.
- (2) Die Tische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind täglich vor dem Verlassen der Stände zu reinigen.
- (3) Abfälle und Kehrort sind innerhalb der Stände und der Lagerräume in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Verkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Täglich vor Betriebsschluss sind sie vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen oder zu dem dazu bestimmten Sammelplatz zu schaffen. Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder durch ihren Geruch widerlich sind, sind sie unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Anlagenbereich eingebracht werden.

- (5) Bei Lagerräumen und eingefriedigten Ständen haben die Inhaber auch die Eisenteile, Drahtgitter, die Wandverkleidung, die Aufhänge- und sonstige Aufbewahrungsvorrichtungen in sauberem Zustand zu halten.
- (6) Mindestens einmal jährlich findet eine Generalreinigung und Desinfektion der Kühlräume durch die Verwaltung statt. Zu diesem Zweck sind die Zellen nach rechtzeitiger Bekanntgabe ohne Anspruch auf Gebührennachlass oder Entschädigung zu räumen.
- (7) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) hat der Benutzer der Verwaltung anzuzeigen.
- (8) Alle in den Anlagen tätigen Personen haben reinliche Kleidung zu tragen.
- (9) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Stände in ordnungsgemäßem Zustand an die Verwaltung zurückzugeben. Andernfalls werden sie auf Kosten des Benutzers gereinigt und geräumt.

## § 9

### Bauliche und technische Anlagen

- (1) Der Benutzer hat die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der technischen Anlagen- unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – in dem Zustand zu erhalten, in dem er sie übernommen hat.
- (2) Veränderungen an bestehenden oder neue bauliche Einrichtungen sowie technische Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Verwaltung vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten des Inhabers in der von der Verwaltung bestimmten Art und Weise auszuführen. Sie gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt über, sind aber von dem Standinhaber zu unterhalten. Sie müssen ohne Anspruch auf Kostenersatz entfernt werden, wenn die Verwaltung die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt.
- (3) Die Verwaltung kann bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen an den Ständen oder sonstigen Einrichtungen, die sie für notwendig oder zweckmäßig hält, jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung vornehmen lassen.
- (4) Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung, Lüftung und Heizung dürfen nur durch das Personal der Verwaltung bedient werden.

## § 10

### Amtliche Gewichtsfeststellungen

- (1) Für die amtlichen Gewichtsfeststellungen dürfen nur die von der Verwaltung aufgestellten Waagen verwendet werden. Das Gewicht wird durch die von der Verwaltung Beauftragten festgestellt, deren Anweisungen zu folgen ist.
- (2) Über jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgestellt. Das Wiegeergebnis kann nur unverzüglich nach dem Verdacht einer Fehlwiegung beanstandet werden. Auf Verlangen des Benutzers kann sofort im Beisein einer Aufsichtsperson eine Nachwiegung vorgenommen werden.

§ 11  
Verkehr

- (1) Die Wege im Schlachthofbereich dürfen nur im Rahmen der Anstaltszwecke benutzt werden.
- (2) Soweit keine Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen erfolgt ist, richtet sich der Verkehr auf dem Gelände des Schlachthofes sowie seiner An- und Ausfahrten nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Befahren der Schlachthallen ist nur mit den hierfür von der Verwaltung bestimmten Fahrzeugen unter Benutzung der vorgeschriebenen Ein- und Ausgänge gestattet. Die Verkehrsgänge müssen frei bleiben. Führerscheinpflichtige Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit Führerschein gefahren werden.
- (4) Parken, Waschen und Entseuchen ist nur auf den dafür bestimmten Plätzen zulässig. Außerhalb dieser Plätze dürfen Fahrzeuge aller Art nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten.

§ 12  
Fundsachen

- (1) Alle im Schlachthof gefundenen Sachen sind unverzüglich bei der Schlachthofverwaltung abzuliefern.
- (2) Überzählige Tiere, Tierkörper oder deren Teile sind unverzüglich der Schlachthofverwaltung zu melden. Sie werden als Fundsachen behandelt. Meldet sich kein Anspruchberechtigter, so lässt die Schlachthofverwaltung diese Fundsachen nach Ablauf von 2 Tagen verwerten, falls nicht durch zwingende Gründe eine frühere Verwertung erforderlich wird.
- (3) Die Auszahlung der Funderlöse an Anspruchsberechtigte erfolgt nur, wenn die Eigentumsrechte einwandfrei nachgewiesen werden.

**II. Abschnitt : Stallungen, Auf- und Abtrieb, Wiegen, Stände**

§ 13  
Zweck der Stallungen

Die Stallungen dienen ausschließlich der Unterbringung des zu Schlachtzwecken aufgetriebenen Viehs.

§14  
Auftrieb und amtsärztliche Untersuchung

- (1) Das Vieh darf nur innerhalb der festgesetzten Auftriebs- und Schlachtzeiten durch die dazu bestimmten Eingänge zugeführt werden.
- (2) Das eingebrachte Vieh ist unverzüglich anzumelden. Dabei sind der Verkäufer oder ein Beauftragter mit Name und Anschrift und die Herkunft des Viehs nach Gattung und Stückzahl nachzuweisen.

- (3) Das Vieh ist in die Rampenbucht auszuladen und darf erst nach amtstierärztlicher Untersuchung den Stallungen oder Schlachträumen zugeführt werden. Der Aufenthalt auf den Rampenanlagen und in den Untersuchungsbuchten ist während des Ausladens nur dem Empfänger, dem Veterinär- und Betriebspersonal sowie den mit der Ausladung beauftragten Personen gestattet.
- (4) Sperr- und Beobachtungsvieh ist nach Weisung der Veterinäraufsicht unterzubringen.
- (5) Verendete Tiere hat der Verfügungsberechtigte nach Freigabe durch die Veterinäraufsicht unverzüglich in den hierfür bestimmten Raum zu bringen.

#### § 15 Abtrieb

- (1) Der Abtrieb darf nur mit vorheriger ordnungsbehördlicher Zustimmung erfolgen.
- (2) Überständiges Schlachtvieh ist in die dafür vorgesehenen Stallungen zu bringen.

#### § 16 Unterbringung des Schlachtviehs, Kennzeichnung

- (1) Schlachttiere sind bis zur Schlachtung in den von dem Aufsichtspersonal bezeichneten Stallungen oder Wartebuchten unterzubringen. In den Ställen müssen die Tiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für sie zur Verfügung stehen, durch die Besitzer oder deren Beauftragte sicher angebunden werden. Für die ordnungsgemäße Anbindung ist der Besitzer haftbar. Die Stall- und Buchtentüren sind nach jeder Benutzung sofort wieder zu schließen.
- (2) Der Besitzer der eingestellten Tiere oder sein Beauftragter hat die Einstallung sofort dem Aufsichtsführenden anzuzeigen.
- (3) Die Stalltiere sind sofort nach dem Eintreffen vom Einbringer deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Die Verwaltung kann für die Kennzeichnung Anordnungen treffen.

#### § 17 Wartung, Fütterung und Melken

- (1) Das eingestellte Schlachtvieh ist sachgemäß zu pflegen und zu den von der Verwaltung festgesetzten Zeiten zu füttern.
- (2) Futter und Streu liefert die Verwaltung zu den von ihr jeweils im Gebührentarif festgesetzten Preisen. Das Mitbringen von Streu in die Anlagen ist untersagt. Streureste, Futterreste und Dungstoffe werden ohne Entschädigung Eigentum der Verwaltung.
- (3) Kühe sind durch die Beauftragten der Eigentümer zu melken. Unterlässt der Beauftragte das Ausmelken, so wird dies auf Kosten des Eigentümers durch die Verwaltung veranlasst.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung

einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21.11.1936 (RGBl. I S. 947) in der jeweils maßgebenden Fassung.

### § 18 Wiegen

- (1) Zum Wiegen der Schlachttiere sind ausschließlich die aufgestellten amtlichen Waagen zu benutzen.
- (2) Das Gewicht stellen die von der Verwaltung Beauftragten fest, deren Anweisungen zu folgen ist.
- (3) Für jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgestellt.
- (4) Jeder Käufer oder Verkäufer von Vieh ist berechtigt, vor der Wiegung das Ausgleichen der Waage zu beantragen.
- (5) Die Tiere werden unter Aufsicht der hierzu Beauftragten gewogen.
- (6) Beim Wiegen ist die Waage freizuhalten. Alle Personen, ausgenommen die Beauftragten, haben zurückzutreten. Gewogene Tiere sind sofort aus den Wiegebuchten zu entfernen.
- (7) Für den Verkäufer und Käufer ist das von dem Beauftragten festgestellte Gewicht maßgebend. Die Wiegung ist beendet, sobald das Tier die Waage verlassen hat.
- (8) Beanstandungen von Wiegeergebnissen sind bei dem Aufsichtspersonal vorzubringen. Sie werden nur unverzüglich nach dem Verdacht einer Fehlwiegung berücksichtigt und wenn die Kontrollwiegung in unmittelbarem Anschluss an die erste Wiegung vorgenommen werden kann. Die zweite Wiegung hat in Gegenwart und nach Anweisung einer Aufsichtsperson stattzufinden.

### § 19 Stände

- (1) Stände weist die Verwaltung zu. Es besteht kein Anspruch auf Anweisung bestimmter Stände.
- (2) Es ist nicht gestattet, zugewiesene Stände zu tauschen.

### § 20 Beförderung und Sicherung

- (1) Der Transport der Schlachttiere innerhalb der Anlagen darf nur durch den Besitzer oder seinen Beauftragten oder ein von der Verwaltung zugelassenes Viehtransportunternehmen erfolgen.
- (2) Bullen und unruhiges Großvieh müssen mit einer gut schließenden Blende, erforderlichenfalls außerdem noch mit einem Sprungseil versehen sein und von 2 Personen geführt werden.
- (3) An den Standplätzen ist das Großvieh sicher anzubringen.

### **III. Abschnitt: Schlachthauszwang, Isolierschlachtraum und Notschlachtungen, Schlachtierbeschau, Schlachthanlagen und Schlachten**

#### § 21 Schlachthauszwang

- (1) Das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und sonstigen Einhufern sowie alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen dürfen nur in dem städtischen Schlachthof vorgenommen werden.
- (2) Schweine, Schafe, Ziegen und nicht über 3 Monate alte Kälber, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, können außerhalb des Schlachthofes geschlachtet werden. Als eigener Haushalt in diesem Sinne gilt nicht der Haushalt der Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte sowie der Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden.
- (3) Zum Schlachten gehören auch:
  1. das Ausschachten,
  2. das Abhäuten,
  3. das Abbrühen und Enthaaren,
  4. das Ausweiden,
  5. das erste reinigen der Därme und Eingeweide (Entkoten und Spülen),
  6. das Reinigen und Abbrühen einzelner Körperteile,
  7. das Sammeln der Borsten und Häute sowie sonstiger Nebenprodukte.

#### § 22 entfallen

#### § 23 Notschlachtungen

- (1) Notschlachtungen dürfen außerhalb des Schlachthofes vorgenommen werden, wenn ein verunglücktes Tier sofort getötet werden muss.
- (2) Außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtete Tiere sind innerhalb von 3 Stunden nach dem Schlachten mit allen Eingeweiden und dem Blut zur weiteren Ausschachtung in den Schlachtraum zu bringen.

## § 24

Schlacht tier beschau

Das in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist nach Maßgabe des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und der Fleischhygieneverordnung (FIHV) zur Untersuchung den von der Kreisordnungsbehörde hierzu bestellten Sachverständigen vorzuführen.

## § 25

Bestimmung und Überwachung der Schlachtanlagen

- (1) Die gesamten Schlachtanlagen sind ausschließlich dazu bestimmt, Schlachttiere zu untersuchen, zu schlachten, zu kühlen und weiter zu verarbeiten, um im Interesse der Allgemeinheit eine hygienische und wirtschaftliche Verwertung des Fleisches und der sonstigen Schlachtprodukte zu gewährleisten.

(29) Die gesamten Schlachtanlagen werden ständig tierärztlich überwacht.

## § 26

Schlachthallen

- (1) Die Schlachttiere dürfen erst dann in den Schlachtraum durch die hierfür bestimmten Zugänge verbracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden können.
- (2) Das Schlachten der Tiere hat ausschließlich in der für die betreffende Tiergattung bestimmten Schlachthalle an den von den Aufsichtspersonen zugewiesenen Plätzen zu geschehen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Schlachtplatz besteht nicht.
- (3) Der Schlachtplatz darf nicht länger benutzt werden, als zum Ausschachten des Tieres und zur ordnungsgemäßen Reinigung des Schlachtplatzes sowie der Geräte erforderlich ist. Alle Tiere müssen nach der Tötung sofort und ohne Unterbrechung ausgeschlachtet und nach der tierärztlichen Untersuchung und der Abstempelung von den Schlachtplätzen entfernt und zur Waage gebracht werden.

## § 27

Reihenfolge

Die Reihenfolge der Schlachtungen kann von der Verwaltung bestimmt werden.

## § 28

Schlachtweise

Schlachttiere dürfen nur nach der gesetzlich vorgeschriebenen völligen Betäubung mit den zugelassenen Geräten ohne Quälerei getötet werden. Betäuben dürfen nur die von der Verwaltung dazu bestimmten Personen, die nach Tierschutzschlacht-Verordnung sachkundig sind. Vor der Betäubung sind die Tiere erforderlichenfalls ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen fest zu machen.

§ 29  
Ausschlachten

- (1) Das Abhäuten und Brühen darf erst nach sicher eingetretenem Tode des Tieres vorgenommen werden. Das weitere Ausschlachten hat nach den gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen behördlichen Bestimmungen in gewerbsüblicher Weise zu erfolgen.
- (2) Hat der Schlachtende beim Öffnen ein Tier oder Teile davon krank oder krankheitsverdächtig befunden, so hat er dies unverzüglich dem Tierarzt anzuzeigen, ohne die krank oder verdächtig erscheinenden Teile zu entfernen oder zu beschädigen. Er darf erst nach der durch den Tierarzt vorgenommenen Untersuchung weiterarbeiten.
- (3) Abfälle dürfen nur durch die zugelassenen Personen gesammelt werden.
- (4) Tierische Abfälle dürfen nicht in den Dünger geworfen, sondern müssen in die Abfallkübel oder in die Abfallwagen gebracht werden.

§ 30  
Behandlung des Blutes

- (1) Das beim Schlachten anfallende Blut ist in sauberen Gefäßen aufzufangen und am Tage der Schlachtung aus den Hallen zu entfernen. Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Blut muss in gesundheitlich einwandfreier Weise gewonnen und darf vor Beendigung der Fleischuntersuchung nur von höchstens fünf Schlachttieren zusammen in einem Gefäß gesammelt werden. Blut von kranken Tieren ist getrennt vom Blut gesunder Tiere aufzufangen.
- (2) Aufgefangenes Blut darf von dem Schlachtplatz erst entfernt werden, wenn das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung feststeht.

§ 31  
Untersuchung und Kennzeichnung der geschlachteten Tiere

- (1) Alle ausgeschlachteten Tiere sind vor dem Wiegen ausreichend zu kennzeichnen.
- (2) Werden mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig geschlachtet, so sind die zueinander gehörenden Teile eines jeden Tieres nebst dessen Eingeweiden, nötigenfalls auch unter Kennzeichnung, so zu verwahren, dass sie nicht verwechselt werden können.
- (3) Nach der Ausschlachtung werden die Tiere und ihre Eingeweide durch die amtlichen Tierärzte auf ihre Genusstauglichkeit untersucht. Beanstandetes Fleisch wird vorläufig beschlagnahmt. Über das als tauglich gekennzeichnete Fleisch kann frei verfügt werden.
- (4) Ungeborene Tiere, Tragsäcke (uteri), Geschlechtsteile, Augen, Ohrenausschnitte, kranke Organe, unbrauchbare Fleischteile und Schlachtabgänge dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 32  
Behandlung des Fleisches

Bei der Behandlung des Fleisches sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung - FIHV) zu beachten.

§ 33  
Schlachten anderer Tiere

entfallen

**IV. Abschnitt: Kühlanlagen und deren Benutzung**

§ 34  
Zweck der Kühlanlagen

Die Abkühlräume sind zum Abkühlen der Körper frisch geschlachteter Tiere bestimmt, die im hiesigen Schlachthof geschlachtet worden sind.

§ 35  
Benutzung der Kühlanlagen

- (1) Waren, die in § 34 nicht genannt sind, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Verwaltung eingebracht werden.
- (2) Waren dürfen in den Kühlanlagen nicht bearbeitet, Gänge nicht versperrt werden.

§ 36  
Art der Aufbewahrung

- (1) In den Kühlanlagen sollen die Waren hängend aufbewahrt oder in sauberen Behältern untergebracht werden.
- (2) Es ist nicht gestattet:
  1. Fleisch aufeinander zu hängen,
  2. Gegenstände irgendwelcher Art an den Gittern und Leitungsrohren aufzuhängen,
  3. den Fußboden ohne Verwendung von Rosten oder anderen hygienisch einwandfreien Unterlagen zu belegen.

§ 37  
Einbringungsverbot

- (1) In die Kühlanlagen dürfen nicht eingebracht werden:

- a) übelriechendes oder verdorbenes Fleisch, Mägen, Därme, Felle, Tierkörper im Fell, Klauen sowie sonstige Schlachtabfälle,
  - b) zur Arbeit nicht benötigte Kleider, Tücher, Stricke und dergl. sowie Handwerkszeug und Geräte mit Ausnahme von Messern und Knochensägen.
- (2) Verbotswidrig eingebrachte Gegenstände kann die Verwaltung zwangsweise entfernen.

### § 38

#### Salzen und Pökeln des Fleisches

entfallen

### § 39

#### Abkühlraum

- (1) Die in den Abkühlraum verbrachten Tierkörper oder Teile davon sind bis 8 Uhr des 3. auf den Schlachttag folgenden Tages zu entfernen; länger darf der Abkühlraum nur mit Erlaubnis der Verwaltung benutzt werden.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung berechtigt, die Frist des Absatzes 1 zu verkürzen.

### § 40

#### Zutritt und Verschluss

Der Zutritt zu den Kühlräumen ist ohne besondere Erlaubnis nur den Benutzern und deren Beauftragten gestattet. Die Zutrittszeiten werden von der Verwaltung festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 41

#### Haftpflicht und Versicherung

- (1)
1. Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Verwaltung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
  2. Bei der Vergabe von Ständen oder der Erlaubniserteilung zur Benutzung der Einrichtungen oder der Zahlung von Gebühren übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
  3. Die Verwaltung versichert ihre Gebäude und Einrichtungen sowie das in den Gebäuden und Anlagen befindliche Schlachtvieh und Fleisch ausreichend gegen Wasser- und Feuergefahr. Sie ersetzt Brandschäden nur im Rahmen der ihr von der Versicherung gezahlten Entschädigung.

4. Die Benutzer der Kühlanlagen haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verwaltung die Einhaltung der vorgesehenen Temperatur durch Umstände unmöglich gemacht wird, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht wird von der Verwaltung übernommen und im Rahmen der Amtspflicht ausgeübt.
- (3)
  1. Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.
  2. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.
- (4) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Standinhaber in den Anlagen sowie die Benutzer der Nebenanlagen vor der Zuweisung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Verwaltung vorzulegen.

#### § 42

#### Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Anlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

#### § 43

#### Andere Vorschriften

- (1) Für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen sowie für die Benutzung der Anlagen gelten die allgemeinen Vorschriften, z. B. die Landesbauordnung, Unfallverhütungsvorschriften sowie die landesrechtlichen oder ortsrechtlichen Hygienevorschriften.
- (2) Die Verwaltung kann für einzelne Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.

#### § 44

#### Ausschluss

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann vom Betreten der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Aus den Anlagen ausgeschlossene Personen dürfen die Anlagen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

§ 45

Geldbuße, Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung oder aufgrund der Satzung ergangene Vorschriften kann gem. § 14 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18.03.1868 in der jetzt geltenden Fassung eine Geldbuße bis zur Höhe von 500 DM von der Verwaltung festgesetzt werden.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckung bleiben unberührt.

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlachthofsatzung der Stadt Gummersbach vom 12.12.1969 außer Kraft.